

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Empa (Empa Dienstleistungs-AGB)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen der Empa und dem Vertragspartner.

Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und sowohl von der Empa als auch vom Vertragspartner unterzeichnet worden sind.

2. Zustandekommen des Vertrags

Die von der Empa dem Vertragspartner unterbreitete Offerte gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner kommt der Vertrag zustande. Die Empa stellt dem Vertragspartner eine schriftliche Bestätigung des Vertrags zu.

3. Art und Umfang der Dienstleistungen

Bei den von der Empa zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich entweder um

Beratungen, bei welchen der Vertragspartner von der Empa bei technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen beraten und unterstützt wird und die Empa ihre Expertenmeinung abgibt

oder um

Untersuchungen, wie Prüfungen und darauf basierende Weiterentwicklungen von Materialien, Geräten und Verfahren des Vertragspartners, sowie analytische Abklärungen als auch Schadensuntersuchungen.

Der Umfang der von der Empa zu erbringenden Dienstleistungen richtet sich nach der Offerte bzw. nach der Bestätigung des Vertrags einschliesslich eventueller Beilagen.

4. Berichterstattung

4.1 Die Ergebnisse einer Dienstleistung werden in der Regel in einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht wird grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Wünscht der Vertragspartner den Bericht in einer anderen Landessprache oder auf Englisch, hat er dies der Empa vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.

4.2 Speziell zu vereinbaren sind Übersetzungen in andere als die oben genannten Sprachen. Die damit verbundenen Mehrkosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5. Probenmaterial

Der Vertragspartner hat der Empa vor Beginn ihrer Tätigkeit ausdrücklich mitzuteilen, ob er das eingesandte und der Empa zur Verfügung gestellte Probenmaterial (z.B. Testmaterial, Produkte, Geräte etc.) nach Abschluss ihrer Tätigkeit zurück erhalten möchte oder nicht. Ohne entsprechende Mitteilung ist die Empa nach Abschluss ihrer Tätigkeit berechtigt, über dieses Probenmaterial frei zu verfügen. An- und Rücktransport sowie allfällige Kosten für die Entsorgung des Probenmaterials durch die Empa trägt der Vertragspartner.

6. Termine

Vereinbarte Termine für die Erbringung einer Dienstleistung gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Für die Termineinhaltung wird vorausgesetzt, dass der Vertragspartner die für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Unterlagen oder das Probenmaterial der Empa rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

7. Werbung mit Empa-Berichten

Die Verwendung von Empa-Berichten zu Werbezwecken irgendwelcher Art, der blosser Hinweis auf den Bericht eingeschlossen, bedarf der Genehmigung durch die Empa und ist gebührenpflichtig. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Die Empa wird im Umfang einer erteilten Werbewilligung von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden. Über die Einzelheiten orientiert ein spezielles Merkblatt der Empa („Merkblatt für die Benutzung von Empa-Prüfberichten zu Werbezwecken sowie für die Veröffentlichung deren Inhaltes“).

8. Geheimhaltung

8.1 Die Empa und der Vertragspartner verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen, welche ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung offengelegt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und Vertragsdokumente nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Vertrags.

8.2 Ausgenommen davon sind alle Informationen und Daten, die im Bericht gemäss Ziffer 4 enthalten sind. Ein solcher Bericht kann vom Vertragspartner ohne Geheimhaltungsverpflichtung für seine Zwecke verwendet werden. Die Empa hingegen ist verpflichtet, diesen Bericht zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden. In diesem Fall ist die Empa zur Meldung an die zuständige Amtsstelle berechtigt.

9. Geistiges Eigentum

9.1 Eingebrachtes Wissen (insbesondere Schutzrechte, Know-how, Analytik, Methoden etc.), welches an der Empa bei Vertragsabschluss bereits vorhanden war, bleibt im alleinigen Eigentum der Empa. Sofern nicht anders vereinbart,

kann das eingebrachte Wissen der Empa vom Vertragspartner in seinem Anwendungsgebiet unentgeltlich und nicht-exklusiv genutzt werden, soweit dies für die Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse notwendig ist.

9.2 Die im Bericht gemäss Ziffer 4 enthaltenen Ergebnisse gehören dem Vertragspartner und der Empa gemeinsam. Diese Ergebnisse können vom Vertragspartner in seinem Geschäftsfeld genutzt werden.

9.3 Die Empa ist berechtigt, die Ergebnisse unter Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen ihrer Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu nutzen.

9.4 Sind die Ergebnisse schutzrechtsfähig, so einigen sich die Empa und der Vertragspartner in einer separaten Vereinbarung über die Modalitäten der Patentanmeldung, die Kostentragung, die jeweiligen Nutzungsrechte und über eine angemessene Entschädigung der Empa im Falle einer kommerziellen Verwertung des Patents durch den Vertragspartner.

9.5 Erarbeitet die Empa im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistung neue Erkenntnisse im Bereich ihrer Analytik (insbesondere Messtechnik, Probenaufbereitung und Evaluationsmethodik), so bleiben diese im Eigentum der Empa.

10. Publikation

Die Empa ist berechtigt, die erarbeiteten Ergebnisse in Absprache mit dem Vertragspartner zu publizieren.

11. Mitwirkung des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Empa alle zwecks Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie allfälliges Probenmaterial rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

12. Zu berücksichtigende Normen

Der Vertragspartner hat die Empa bei Vertragsabschluss auf diejenigen Normen aufmerksam zu machen, welche die Empa bei Erbringung ihrer Dienstleistung einzuhalten hat. Ohne entsprechende Mitteilung wird eine Dienstleistung gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Rechts, insbesondere den Bestimmungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SN-Normen), ausgeführt.

13. Vergütung

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die vertraglichen Dienstleistungen der Empa nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die jeweils geltenden Stundenansätze der Empa zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Tätigkeiten während der üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Tätigkeiten, welche in Absprache mit dem Vertragspartner ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

13.2 Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen sowie unter der Bedingung, dass die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann die Empa eine Anpassung des Vertrags sowie des vereinbarten Festpreises verlangen.

13.3 Die Empa ist berechtigt, vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Vorschuss zu verlangen. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv allfälliger Nebenkosten (z.B. Steuern und Abgaben). Sofern nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Vertragspartners. Für Reisezeiten sind 75% des jeweils geltenden Stundenansatzes zu bezahlen.

13.4 Rechnungen der Empa sind innert dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

14. Sach- und Rechtsgewährleistung

14.1 Die Empa leistet Gewähr für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der zu erbringenden Dienstleistungen. Bei Prüf-, Mess- und Analytik-Dienstleistungen beziehen sich die Prüfergebnisse stets nur auf das vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte bzw. auf das von der Empa untersuchte Probenmaterial. Die Empa übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen des gleichen Materials, Stoffes usw. zutreffen.

14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr. Mängel müssen vom Vertragspartner innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnisnahme oder nach deren Auftreten der Empa schriftlich mitgeteilt werden. Berechtigte Mängel werden von der Empa behoben. Die Empa übernimmt jedoch keinerlei Rechtsgewährleistung.

15. Haftung

15.1 Die Empa haftet für allfällige Schäden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

16. Abwerben von Mitarbeitenden

Das Abwerben von Mitarbeitenden ist während der Vertragsdauer nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erlaubt.

17. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist je nach Ort der Vertragserfüllung einer der Empa-Standorte (Dübendorf, St. Gallen oder Thun).

Als Gerichtsstand gilt das für **Dübendorf (Schweiz)** zuständige Gericht.

Es ist ausschliesslich **Schweizer Recht** anwendbar.